

§ 3 TabSMV Sicherheitsmerkmal

TabSMV - Tabakerzeugnis-Sicherheitsmerkmalverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Für das nach § 7a TNRSg auf allen Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, zu verwendende Sicherheitsmerkmal ist nachfolgende Kombination von Authentifizierungselementen, welche den in der Anlage dieser Verordnung angeführten Erfordernissen entsprechen müssen, zu verwenden:
 1. 1. Guilloche (offen)
 2. 2. Optisch variable Druckfarbe (offen)
 3. 3. UV-Druckfarbe (halb verdeckt)
 4. 4. Mikrodruck (halb verdeckt)
 5. 5. Molekularer Taggant (verdeckt)
2. (2) Mindestens eines der Authentifizierungselemente nach Abs. 1 ist von einem unabhängigen Drittanbieter bereitzustellen, der die Anforderungen des § 7 erfüllt.

In Kraft seit 31.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at